Allgemeine Einkaufsbedingungen von Generali Schweiz

Ausgabe April 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 2
2 Auftragserteilung 2
3 Auftragsänderung 2
4 Zusammenarbeit 2
5 Pflichten des AN 3
6 Geheimhaltung und Datenschutz 4
7 Mitwirkungsleistung der Auftraggeberin 4
8 Nutzungsrechte 4
9 Vergütung 5
10 Nicht vertragsgemässe Leistung 5
11 Haftung und Schadensersatz 6
12 Rechte Dritter 6
13 Sonstige Regelungen 6

Ansprache: grammatikalisch männliche Form
Damit Sie die Texte einfacher lesen können, verwenden wir die grammatikalisch männliche Form. Weibliche Personen sind dabei immer mitgemeint.

1 Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (nachfolgend «Auftrag» genannt) mit Lieferanten oder anderen Anbietern (nachfolgend «AN» genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Die Bedingungen gelten auch bei Verträgen mit allen anderen Konzernunternehmen der Generali Gruppe ausserhalb der juristischen Entitäten von Generali Schweiz. Jegliche Generali Konzerngesellschaft wird nachfolgend als «Auftraggeberin oder AG» genannt.

1.2 Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn der AN im Rahmen von Angeboten, Auftragsbestätigungen oder in sonstigen Dokumenten auf seine Geschäftsbedingungen verwiesen hat.

1.3 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen der AG und dem AN, die nach Geltung dieser Bedingungen abgeschlossen werden, sofern in den Verträgen nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

2 Auftragserteilung

2.1 Ein Auftrag gilt erst als erteilt, wenn er von der AG schriftlich abgefasst ist (E-Mail ausreichend). Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind für die AG nur verbindlich, wenn die AG sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Beauftragung (E-Mail ausreichend) bestätigt hat. Im Einzelfall von der AG vorgegebene Arten der Auftragsdurchführung sind verbindlich. Mit der Annahme des Auftrags erkennt der AN an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Angaben über die Art der Ausführung und den Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von der AG vorgelegten Unterlagen, Plänen und Anweisungen besteht für die AG keine Verbindlichkeit. Der AN ist verpflichtet, die AG über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, sodass der Auftrag der AG korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Angaben.

2.2 Auftragserteilungen sind der AG schriftlich (E-Mail ausreichend) innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen, ansonsten ist die AG zum Widerruf berechtigt.

3 Auftragsänderung

3.1 Änderungen des erteilten Auftrags, insbesondere Änderungen des Leistungsinhaltes, des Leistungsumfanges (Mehr- und Mindermengen), der Leistungsqualität, des Zeitpunktes der Leistungserbringung und der Vergütung, erfolgen nach dem nachfolgend beschriebenen Änderungsverfahren:

- schriftliches (E-Mail ausreichend) Verlangen eines konkret bezeichneten und möglichst detailliert beschriebenen Änderungswunsches inkl. Aufforderung der anderen Vertragspartei zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Änderungswunsch innerhalb einer im jeweiligen Auftrag oder schriftlichen Änderungswunsch genannten Frist
- Stellungnahme der anderen Vertragspartei über die Umsetzbarkeit und Auswirkungen einer Umsetzung des Änderungswunsches unter Bezeichnung der zur Umsetzung des Änderungswunsches erforderlichen Massnahmen, etwaiger Terminveränderungen, Kosten, Risiken etc.
- gemeinsame Bewertung des Änderungsantrages
- gemeinsame Änderungsplanung und Abstimmung unter Festlegung insbesondere von Leistungsinhalt, Leistungsumfang (Mehr- und Mindermengen), Leistungsqualität, Zeitpunkt der Leistungserbringung, Abnahme und Vergütung
- Anfertigen von Dokumenten (Vertragsänderungen und -ergänzungen)
- Unterzeichnung der Vertragsänderung
- Einführung der Änderung in die laufende Leistungserbringung

Die Vertragsparteien werden im Auftrag oder sonst ad hoc für ein bestimmtes Vertragsänderungsverfahren die jeweils verantwortlichen Personen benennen. Leistungen des AN im Rahmen dieses Änderungsverfahrens erfolgen für die AG unentgeltlich.

3.2 Änderungen des erteilten Auftrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich (E-Mail ausreichend) erfolgen und die zu ändernde Bestimmung ausdrücklich bezeichnen.

3.3 Der AN wird während eines laufenden Änderungsverfahrens die gemäss dem Auftrag geschuldeten Leistungen planmässig weiterführen, es sei denn die AG weist ihn schriftlich (E-Mail ausreichend) an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über den Änderungswunsch eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Änderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der gewünschten Änderungen nicht mehr verwertbar wären oder mit zusätzlichem Aufwand geändert werden müssten, teilt der AN der AG dies unverzüglich schriftlich (E-Mail ausreichend) mit.

4 Zusammenarbeit

4.1 Der AN und seine Mitarbeitenden sowie die von ihm eingesetzten weiteren Mitarbeitenden bzw. Subunternehmer organisieren ihre Tätigkeit eigenverantwortlich. Der AN wird eigene Arbeitsmittel auf eigene Kosten einsetzen, soweit dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

4.2 Der AN erbringt die vertraglichen Leistungen nach Massgabe der von der AG erteilten Weisungen. In Zweifelsfällen, insbesondere sofern aufsichtsrechtlich erforderlich, holt der AN Entscheidungen der AG ein. Der AN kommt darüber hinaus bei der Verwendung der ihm unter diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen im Zuge der Erbringung der vertraglichen Leistungen den Weisungen der AG nach.

4.3 Die Vertragsparteien besprechen sich regelmässig über alle anstehenden Punkte betreffend die Leistungserbringung. Der AN benennt bei Einsatz mehrerer Mitarbeitender und Subunternehmer einen Ansprechpartner, der befugt ist, die Arbeit der Mitarbeitenden und Subunternehmer zu koordinieren und im Namen

des AN erforderliche Entscheidungen zu treffen. Die Mitarbeitenden des AN unterliegen ausschliesslich den Weisungen des benannten Ansprechpartners/Verantwortlichen des AN.

4.4 Ergeben sich bei der Leistungserbringung Probleme wegen unterschiedlicher Auffassung der Vertragsparteien, die auf Ebene der Projektteams bzw. sonst der Teamleiter nicht gelöst werden können, wird auf dieser Ebene ein schriftlicher Bericht angefertigt und der nächst höheren Ebene zur Entscheidung vorgelegt. Die Vertragsparteien bemühen sich darum, spätestens auf der Ebene der Geschäftsleitung im partnerschaftlichen Sinne zu einer einvernehmlichen Problemlösung zu gelangen.

5 Pflichten des AN

5.1 Die Leistung wird vom AN nach dem bei Auftragserteilung geltenden aktuellen Stand der Technik erbracht. Der AN setzt Personal ein, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen entsprechend qualifiziert, organisiert und angeleitet ist und über ausreichende Praxiserfahrung verfügt. Der AN hat das zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzte Personal sorgfältig auszuwählen, einzuweisen und zu überwachen. Der AN stellt jederzeit sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal über die für die vertragsgemässe Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Qualifikation verfügt, und weist der AG dies auf Anforderung durch geeignete Unterlagen nach. Weitergehende aufsichtsrechtliche und behördliche Vorgaben, die sich künftig ergeben, sind zu beachten. Zu deren Umsetzung werden die Vertragsparteien in der Leistungsbeschreibung oder gesondert schriftliche Vereinbarungen treffen.

5.2 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

5.2.1 Der AN sichert zu, dass die Richtlinien der AG und alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die hierzu ergangenen Verordnungen, behördliche Vorgaben und Anordnungen sowohl von ihm und seinen Mitarbeitenden als auch von allen durch den AN eingesetzten Subunternehmern und deren Mitarbeitenden eingehalten werden. Zudem hat der AN ein angemessenes Risikomanagement zu betreiben und die konkreten Massnahmen und Kontrollen sowie Art, Umfang und Frequenz der Berichterstattung abzustimmen. Die Dokumentation hierüber hat in Textform zu erfolgen. Der AG bleibt unbenommen, auch in diesem Zusammenhang Weisungen nach Ziffer 4.3 (Weisungsrecht) zu erteilen.

5.2.2 Auf Aufforderung der AG wird der AN der AG innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Eingang der Aufforderung geeignete Nachweise der Sicherstellung der Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen durch den AN und durch den Subunternehmer, wie z. B. entsprechende vertragliche Vereinbarungen, vorlegen.

5.2.3 Bei Verstössen des AN oder eines von diesem eingesetzten Subunternehmer gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder unsere Richtlinien ist die AG berechtigt, die vereinbarte Vergütung zurückzubehalten. Darüber hinaus ist die AG zur ausserordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Im Falle des Rücktritts schuldet die AG keinen Wertersatz.

5.2.4 Die Vertragspartner werden ihr Handeln bei der Geltendmachung von Ansprüchen wegen der Verletzung geltender gesetzlicher Bestimmungen durch Dritte eng miteinander abstimmen. Der AN wird der AG im Fall eines von einem Dritten, insbesondere eines von diesem eingesetzten Subunternehmer, gegen die AG wegen der Verletzung geltender gesetzlicher Bestimmungen geführten Rechtsstreits uneingeschränkt unterstützen und der AG alle für die Verteidigung der AG erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen.

5.2.5 Der AN ist verpflichtet, der AG von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die AG oder ein Unternehmen der Generali Gruppe wegen der Verletzung von Rechten aus den vom AN oder dessen Subunternehmern bei der Auftragsdurchführung zu beachtenden gesetzlichen Regelungen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder unseren Richtlinien erheben, und der AG alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme, insbesondere Aufwendungen zur Rechtsverteidigung, zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der AN nachweist, dass er bzw. seine Subunternehmer die Rechtsverletzung weder zu vertreten haben noch bei Anwendung der notwendigen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätten kennen müssen. Etwaige weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

5.3 Der AN ist zur Einschaltung Dritter zur Leistungserbringung (nachfolgend Subunternehmer) nur nach vorheriger schriftlicher (E-Mail ausreichend) Zustimmung der AG berechtigt, bleibt jedoch in jedem Fall der AG gegenüber für die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich. Die AG wird die Zustimmung zum Einsatz von Subunternehmern nicht unbillig verweigern. Die Zustimmung kann bereits bei Abschluss des Auftrags erteilt werden. Die Subunternehmer sind in diesem Fall im Auftrag mit Namen und Anschrift zu nennen.

Subunternehmer in diesem Sinne ist jeder Dritte, der aufgrund eines Vertrages mit dem AN die gesamte oder einen Teil der vom AN geschuldeten Leistung der AG gegenüber erbringt. Kein Subunternehmer in diesem Sinne ist dagegen ein Dritter, der solche Leistungen erbringt, die nicht Teil der geschuldeten Leistung sind und die der AN lediglich als Neben- bzw. Hilfsleistungen zur Unterstützung bei der Leistungserbringung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z. B. Einsatz von Leiharbeitnehmenden, Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungsarbeiten, Prüfung oder Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen, soweit diese nicht Teil der geschuldeten Leistung sind. Setzt der AN Subunternehmer ein, so sind die vertragli-

chen Vereinbarungen zwischen AN und Subunternehmer so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des Hauptvertrages zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, zur Geheimhaltung und zum Datenschutzrecht nach diesem Vertrag entsprechen.
Bei der Unterbeauftragung sind der AG sowie den Prüfern der AG Informations-, Auskunfts-, Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung und der geltenden gesetzlichen, insbesondere aufsichts- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht der AG, vom AN auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der rechtlich relevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.

5.4 Der AN ist zu vorzeitiger Leistungserbringung und zu Teilleistungen nicht befugt, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

5.5 Der AN räumt der AG und den externen Prüfern der AG (z. B. Wirtschaftsprüfer, steuerliche Betriebsprüfer, Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA]) ein vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht ein. Zur Ermöglichung der Informations-, Prüfungs- und Kontrollrechte nach Abs. 1 ist der AG und den externen Prüfern der AG («Berechtigte») auf Verlangen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten vollumfänglich und ungehindert Zugang und Zutritt zu den Geschäftsräumen, den IT-Systemen und den uns betreffenden Informationen und Unterlagen (z. B. Geschäftsbücher etc.) zu gewähren oder in Kopie zur Verfügung zu stellen und Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu geben, soweit dies für eine umfassende Beurteilung der Durchführung der übernommenen Aufgaben erforderlich ist. Den Berechtigten sind insoweit unverzüglich die angeforderten Informationen zu erteilen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in die übertragenen Aufgaben sowie die IT-Systeme zu gewähren. Der AN verpflichtet sich, die AG unverzüglich über Entwicklungen zu informieren, welche die ordnungsgemässe Erledigung der übernommenen Aufgaben beeinträchtigen. Die Informations-, Auskunfts- und Berichtspflichten nach diesem Vertrag bestehen über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages hinaus fort.

5.6 Der AN beachtet und richtet sich bei seiner Tätigkeit nach jeweils geltenden allgemeinen internen Vorschriften der AG. Die geltenden allgemeinen internen Vorschriften werden im Auftrag benannt oder können bei uns angefordert bzw. eingesehen werden.

5.7 Die Vertragsparteien werden während ihrer Geschäftsbeziehung die in der jeweils aktuellen Fassung des Code of Conduct niedergelegten Prinzipien einhalten (die aktuelle Fassung des Code of Conduct von Generali ist abrufbar unter generali.com/our-responsibilities/responsible-business/code-of-conduct.

5.8 Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Anpassung des Auftrags auf Verlangen einer zuständigen Behörde oder der zuständigen Datenschutzbehörden sowie im Fall von Änderungen der anwendbaren Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu den rechtlichen Anforderungen, insbesondere zu Informations-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften, zu verlangen. Die Neuregelungen sollen der wirtschaftlichen Zielsetzung, die die Vertragsparteien mit den ursprünglichen Bestimmungen verfolgt haben, nahekommen und unter Wahrung des Vertragsziels die Belange beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigen.

6 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vereinbarungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz sind im Geheimhaltungserklärung der AG geregelt. Durch Unterzeichnung des NDA verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der darin genannten Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten.

7 Mitwirkungsleistung der Auftraggeberin

Die AG wird den AN bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Die AG wird insbesondere die vom AN gewünschten und zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Weitergehende Mitwirkungsleistungen sind von der AG nur geschuldet, wenn dies im Auftrag und seinen Anlagen ausdrücklich vereinbart ist.

8 Nutzungsrechte

8.1 Der AN räumt der AG und allen Unternehmen von Generali Schweiz (Nutzungsberechtigte) an allen Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen, zum Zeitpunkt ihrer Entstehung das nicht ausschliessliche, zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht an allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein. Die Nutzungsberechtigten und die AG sind insbesondere ohne Einschränkung berechtigt, die verkörperten Ergebnisse zu nutzen, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu konvertieren, abzuändern oder anderweitig umzugestalten, auf einem beliebigen Medium zu speichern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, in Datenbanken und Online-Diensten einzusetzen, durch Dritte zu nutzen oder für Nutzungsberechtigte betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke der Nutzungsberechtigten zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen. Erbringen Dritte Dienstleistungen, sind diese Dritten zur Erbringung der Dienstleistungen gegenüber einem Nutzungsberechtigten an den Arbeitsergebnissen in gleichem Masse berechtigt wie der Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle entstandenen Arbeitsergebnisse, insbesondere auf Software im Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf die angefertigten Unterlagen wie Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Vorlagen. Das Nutzungsrecht

umfasst insbesondere auch das Recht, die Ergebnisse durch Dritte bearbeiten oder betreiben zu lassen. Erbringen Dritte Dienstleistungen, sind diese Dritten zur Erbringung der Dienstleistungen gegenüber uns oder einem Nutzungsberechtigten an den Ergebnissen in gleichem Masse berechtigt wie wir oder der Nutzungsberechtigte.
Sämtliche Rechte gehen mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung auf die AG über. Einer gesonderten Rechtseinräumung bedarf es nicht mehr.
Der AN übereignet der AG das Eigentum an den vorgenannten Sachen.

8.2 Setzt der AN mit der Zustimmung von der AG zur Leistungserbringung bereits bestehende oder unabhängig von der Leistungserbringung entstandene Werke ein, bleibt er Inhaber aller Rechte an seinen vorbestehenden oder unabhängig erstellten Werken und räumt den Nutzungsberechtigten hieran alle Rechte ein, die erforderlich sind, damit die Nutzungsberechtigten die Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen gemäss dem vorgenannten uneingeschränkt ausüben können.

8.3 Setzt der AN zur Leistungserbringung bereits bestehende oder unabhängig von der Leistungserbringung entstandene Werke eines Nutzungsberechtigten ein, verbleiben alle Rechte hieran beim jeweiligen Nutzungsberechtigten. Der AN erhält hieran soweit zur Leistungserbringung erforderlich das auf die Laufzeit des jeweiligen Auftrags und den Zweck zur Erbringung der geschuldeten Leistung beschränkte Nutzungsrecht.

8.4 Gemeinschaftliche Arbeitsergebnisse sind solche, die der AN und die AG gemeinsam als Miturheber geschaffen haben.
Der AN verzichtet der AG gegenüber dauerhaft und unwiderruflich, also auch über das Ende des jeweiligen Auftrags hinaus, auf seine Verwertungsrechte an den gemeinschaftlichen Arbeitsergebnissen. Mit dieser Verzichtserklärung wächst der Anteil des AN der AG zu.

8.5 Die AG ist berechtigt, im Zuge der Leistungserbringung des AN erworbenes Know-how unabhängig davon, ob es vom AN ausdrücklich oder in sonstiger Weise an ihn gegangen ist, weiter zu nutzen. Soweit hier Schutzrechte bestehen, räumt der AN der AG ein unwiderrufliches, sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht ein.

8.6 Mit der Zahlung der im Auftrag vereinbarten Vergütung sind die vorgenannten Rechte vollständig abgegolten.

9 Vergütung

9.1 Die Art und Weise sowie die Höhe der Vergütung wie insbesondere die Festlegung einer Vergütung als Festpreis (Pauschalvergütung) oder einer Vergütung nach Stunden, Tagen oder Projekten (Vergütung nach Aufwand) richtet sich nach den jeweiligen Festlegungen im Vertrag. Im Fall der Vergütung nach Aufwand wird im Auftrag zudem festgelegt, ob die Vergütungshöhe insgesamt beschränkt ist (Gesamtpreis/Cap).

9.2 Ist ein Festpreis oder ein Gesamtpreis durch eine bestimmte Vergütungshöhe oder einen Gesamtstunden- bzw. Gesamttagesaufwand vereinbart, hat der AN fortlaufend die tatsächlich geleisteten Stunden bzw. Tage entsprechend den Vorgaben der AG zu erfassen und mindestens monatlich über die Ausschöpfung des vereinbarten Gesamtpreises zu unterrichten. Ist erkennbar, dass – gleich aus welchem Grund – eine Überschreitung des Gesamtpreises droht, hat der AN die AG unverzüglich zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Überschreitet der tatsächliche Aufwand den vereinbarten Gesamtpreis, schuldet die AG dem AN maximal den vereinbarten Gesamtpreis. Die Pflicht des AN zur Erbringung der vereinbarten Leistung bleibt unberührt.
Erreicht der tatsächliche Aufwand nicht den vereinbarten Gesamtpreis, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.
Ist ein Festpreis für die Leistungserbringung vereinbart, ist eine Mehr- oder Mindervergütung unabhängig von dem tatsächlichen Aufwand ausgeschlossen.
Reisezeiten und Spesen werden nicht erstattet, sofern diese nicht vertraglich vereinbart wurden.

9.3 Die Rechnungen werden mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungseingang beglichen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

10 Nicht vertragsgemässe Leistung

10.1 Die Leistung des AN wird binnen angemessener Frist, beginnend mit der vollständigen Überlassung der Leistung, überprüft. Allfällige Mängel und/oder nicht vertragsgemässe Leistungen werden schriftlich angezeigt. Eine nähere Beschreibung der Eingangsprüfung oder des Abnahmeverfahrens sowie eine Festlegung entsprechender Fristen erfolgt bei Bedarf im jeweiligen Auftrag.

10.2 Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend oder im jeweiligen Auftrag keine abweichende Regelung vereinbart wurde. Im Fall des Rücktritts sind Ansprüche auf Nachbesserung für den zwischenzeitlichen Gebrauch ausgeschlossen.
Der AN ist zur unverzüglichen Nachbesserung verpflichtet. Die Entscheidung, ob die Nachbesserung mittels Mangelbeseitigung oder neuer Leistungserbringung erfolgt, obliegt der AG. Mit Zustimmung der AG im Einzelfall kann der AN die Nachbesserung in Form eines Updates erbringen. Eine Verpflichtung zur Akzeptanz eines Updates als Nachbesserung besteht jedoch nicht. Nach Durchführung der Nachbesserung wird der AN die Leistung erneut zur Eingangsprüfung bzw. Abnahme gemäss Ziffer 10.1 bzw. der Vereinbarungen im jeweiligen Auftrag vorstellen. Ist eine Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist möglich, ist der AN verpflichtet, der AG auf Wunsch eine Ausweichlösung (Workaround) zur Nutzung der Leistung bis zur Nachbesserung zur Verfügung zu stellen.
Ist eine Dienstleistung nicht vertragsgemäss erbracht, so ist der AN verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für die AG innerhalb angemessener Frist vertragsgemäss zu erbringen. Wird die Dienstleistung trotz angemessener Fristsetzung nicht vertragsgemäss erbracht, ist die AG berechtigt, diesen Auftrag fristlos

zu kündigen. Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf die Vergütung bis zum Tag der Wirksamkeit der Kündigung, es sei denn, die AG kann nachweisen, dass die Leistung für sie nicht nutzbar und ohne Interesse ist. In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch. Eine bereits gezahlte Vergütung ist von dem AN zurückzuzahlen.

10.3 Rügt die AG eine Störung als Mangel und erbringt der AN auf Grund der Rüge Leistungen zur Suche oder Beseitigung der gemeldeten Störung (nachfolgend «Untersuchungsleistungen»), kann er von der AG hierfür nur eine Vergütung gemäss der im jeweiligen Auftrag vereinbarten Tagessätze verlangen, wenn es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt und die AG dies bei ordnungsgemässer Prüfung hätte erkennen können. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

11 Haftung und Schadensersatz

11.1 Erbringt der AN eine Leistung nicht zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Termin, hat er den Verzugsschaden nach folgender Massgabe zu ersetzen.
Der AN zahlt uns für jeden Tag, in dem er sich in Verzug befindet, 1/500 der Vergütung für die Leistung, für die der AN in Verzug geraten ist. Die Zahlung ist auf max. 100 Verzugstage beschränkt. Der AG bleibt vorbehalten, einen weitergehenden Schaden gegen den AN geltend zu machen.

11.2 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
Bei Personenschäden und im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns haften die Vertragsparteien unbeschränkt. Der AN haftet darüber hinaus unbeschränkt im Falle der Verletzung von Datenschutz- oder sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie für alle Schäden, die gegen uns wegen der Verletzung der Rechte Dritter gemäss Ziffer 13 geltend gemacht werden, sowie für alle etwaigen Verfahrenskosten, soweit der AN den Schaden zu vertreten hat.
Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12 Rechte Dritter

12.1 Der AN stellt die Leistungen, insbesondere überlassene Sachen und hergestellte Sachen, im Rahmen dieses Auftrags frei von solchen Rechten Dritter zur Verfügung, die die vertragsgemässe Nutzung der Leistung durch die AG beeinträchtigen.
Machen Dritte die Verletzung von solchen Rechten geltend, wird der AN alles in seiner Macht Stehende tun, um auf seine Kosten die Leistungen gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
Wird der AG wegen der Verletzung von Rechten Dritter die Benutzung ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der AN auf seine Kosten nach seiner Wahl entweder der AG das Recht zur Nutzung der Leistungen verschaffen oder die Leistungen in der Weise verändern oder durch andere ersetzen, so dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen. Die Veränderung oder Ersetzung von Leistungen ist nur zulässig, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität und die Leistungsfähigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt werden.

12.2 Sofern eine Abhilfe nach vorstehender Ziffer nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist die AG bei einem auf einmalige Leistungen gerichteten Schuldverhältnis zum Rücktritt von dem betroffenen Einzelvertrag oder bei einem Dauerschuldverhältnis zu dessen ausserordentlicher, fristloser Kündigung berechtigt. Der AN wird die Leistungen unverzüglich und auf eigene Kosten zurücknehmen. Im Fall des Rücktritts schuldet die AG keinen Wertersatz.

12.3 Die Vertragsparteien werden ihr Handeln bei der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte eng miteinander abstimmen.
Der AN wird im Fall eines von dem Dritten gegen die AG geführten Rechtsstreits diesen uneingeschränkt unterstützen und diesem alle für die Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen.

12.4 Der AN ist verpflichtet, die AG von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen sie oder ein Unternehmen von Generali Schweiz wegen der in Ziffer 12.1 genannten Verletzung von Rechten erheben, und der AG oder dem mit Generali Schweiz verbundenen Unternehmen alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme, insbesondere Aufwendungen zur Rechtsverteidigung, zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der AN nachweist, dass er die Rechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung der notwendigen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.
Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

13 Sonstige Regelungen

13.1 Bei Beendigung des Vertrages ist der AN verpflichtet, die AG nach Bedarf so zu unterstützen, dass eine reibungslose und koordinierte Überleitung der Leistungen auf einen Dritten oder auch auf die AG unmittelbar erfolgen kann (zusätzliche Unterstützungsleistungen).
Hinsichtlich der Bedingungen und der Vergütung für zusätzliche Unterstützungsleistungen gilt der Vertrag soweit erforderlich fort. Hinsichtlich der Bedingungen und der Vergütung für zusätzliche Unterstützungsleistungen, die nicht Bestandteil der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen sind, schliessen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung. Der AN verpflichtet sich jedoch bereits jetzt, die zusätzlichen Unterstützungsleistungen, die nicht Bestandteil der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen sind, gegen eine marktübliche und angemessene Vergütung zu erbringen.
Ist eine Überleitung nicht termingerecht zum Vertragsende abgeschlossen, erbringt der AN die vertragsgegenständlichen Leistungen auf Aufforderung der AG auch über das Vertragsende hinaus bis zum Abschluss der Überleitung. Umfasst der Vertrag eine Mehrzahl von Leistungen, ist die AG berechtigt, die Fortführung

der Leistungserbringung nach dem Vertragsende nur für einzelne Leistungen (Einzelleistungen) oder in geringerem Umfang zu verlangen. Für die Leistungserbringung über das Vertragsende hinaus gelten die Bestimmungen dieses Vertrages für die Dauer der weiteren Tätigkeit des AN fort. Verlangt die AG nur die Fortführung von einzelnen Leistungen, schuldet die AG nur die Vergütung für die jeweilige Einzelleistung. Enthält der Vertrag keinen Ausweis der Vergütung für Einzelleistungen oder verlangt die AG nur die Fortführung der Leistungen in einem geringeren Umfang, schuldet die AG nur eine angemessene anteilige Vergütung, deren Höhe zwischen dem AN und der AG im konkreten Fall einvernehmlich festgelegt wird.
Einer weiteren Kündigung bedarf es am Ende der Phase der Vertragsfortführung nicht. Den Zeitpunkt des Abschlusses der Überleitung bestimmt die AG.

13.2 Die Übergabe von Unterlagen, Daten und Informationen jedweder Art durch die AG an den AN stellt keine Rechtseinräumung zugunsten des AN dar.
Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der AN verpflichtet, alle mit dem jeweiligen Auftrag zusammenhängenden Daten, Unterlagen und vertraulichen Informationen von der AG nach Wahl der AG zurückzugeben oder den Nachweis einer ordnungsgemässen Vernichtung zu führen. Sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer Löschung entgegenstehen, sind die betroffenen Daten zu sperren. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen. Der AN ist nicht berechtigt, Kopien anzufertigen bzw. zurückzuhalten, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

13.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Auftrags inkl. Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

13.4 Der AN ist nicht befugt, den Auftrag im Ganzen oder auch nur Teile hiervon auf einen Dritten zu übertragen. Die AG ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den Auftrag im Ganzen oder Teile hiervon auf Unternehmen von Generali Schweiz zu übertragen.

13.5 Jede Vertragspartei trägt die ihr im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Auftrags entstandenen Kosten, gleich welcher Art, selbst.

13.6 Für die Beziehung der Vertragsparteien ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, auch wenn ausländische Gesellschaften der Vertragspartner betroffen sind. Nicht zur Anwendung kommt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

13.7 Als Gerichtsstand wird Adliswil vereinbart.

13.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Bedingungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke solle eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie dies bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Im Zweifelsfall gilt die gesetzliche Vorschrift.